



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Juli 2021  
(OR. en)

10625/21

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2021/0180(NLE)**

---

---

**UK 173  
SOC 436  
EMPL 315**

## **VORSCHLAG**

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Juli 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 364 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit anzunehmenden Standpunkts im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Änderung der Anhänge des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 364 final.

---

Anl.: COM(2021) 364 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 6.7.2021  
COM(2021) 364 final

2021/0180 (NLE)

Vorschlag für einen

### **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit anzunehmenden Standpunkts im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Änderung der Anhänge des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Die Kommission schlägt vor, dass der Rat den Standpunkt festlegt, der im Namen der Union in dem durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“)<sup>1</sup> eingesetzten Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit zur Annahme eines Beschlusses zur Änderung der Anhänge KSS-1, 3, 4, 5, 6 und 8 sowie der Anlage KSSD-1 des Anhangs KSS-7 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit zum Abkommen über Handel und Zusammenarbeit anzunehmen ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits**

Mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit wird die Grundlage für eine breit angelegte Beziehung zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich geschaffen und es enthält Bestimmungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich. Es tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und wird seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewendet.

#### **2.2. Der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit**

Der Sonderausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Folgenden „Sonderausschuss“) wird gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe p des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingesetzt. In Anhang 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ist die Geschäftsordnung der Fachausschüsse festgelegt.

Die Aufgaben des Sonderausschusses sind in Artikel 8 Absatz 4 des Abkommens festgelegt und umfassen:

- die Überwachung der Umsetzung und die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinbarung,
- die Annahme von Beschlüssen und Empfehlungen, einschließlich Änderungen des Abkommens in den darin vorgesehenen Fällen,
- die Erörterung technischer Fragen, die sich aus der Umsetzung des Abkommens ergeben.

#### **2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Sonderausschusses für die Koordinierung der sozialen Sicherheit**

Der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit kann die Anhänge und Anlagen zum Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit (im Folgenden „Protokoll“) gemäß Artikel KSS.68 des Protokolls ändern.

---

<sup>1</sup> ABl. L444 vom 31.12.2020, S.14. Im Zuge der Beurkundung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit wurden die Artikel im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich neu nummeriert.

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist die Vervollständigung und Korrektur der Anhänge des Protokolls mit den Einträgen der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit unbekannt waren. Diese Korrekturen ändern nicht die wesentlichen Elemente des Protokolls.

Der vorgesehene Beschluss wird gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit für die Vertragsparteien verbindlich. Gemäß Anhang 1 Artikel 9 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Partnerschaftsrats und der Ausschüsse wird in den vom Sonderausschuss angenommenen Beschlüssen das Datum angegeben, an dem sie wirksam werden.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

#### **3.1. Anhang KSS-1 zum Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit**

Gemäß Artikel KSS.3 Absatz 4 Buchstaben a und d sind die in Anhang KSS-1 Teil 1 aufgeführten besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen und die in Teil 2 des Anhangs KSS-1 aufgeführten Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit vom Anwendungsbereich des Protokolls ausgeschlossen.

Der Titel von Anhang KSS-1 ist falsch, da er sich auf „Geldleistungen“ bezieht, während Teil 2 dieses Anhangs auch Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit umfasst. Die Definition von Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit umfasst gemäß Artikel KSS.1 Buchstabe r Geld- und Sachleistungen. Daher sollte der Titel von Anhang KSS-1 korrigiert und der Begriff „Geld“ gestrichen werden.

In Anhang KSS-1 Teil 1 sind die besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs aufgeführt. Die aufgelisteten Leistungen sollten jedoch korrigiert werden, da einige Staaten bestimmte aufgelistete Leistungen abgeschafft haben, während andere Staaten vor Kurzem neue besondere beitragsunabhängige Geldleistungen eingeführt haben. Daher ist eine Berichtigung in Bezug auf die unter Vereinigtes Königreich sowie Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Irland, Litauen, Polen, Portugal, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn aufgeführten Leistungen erforderlich. Für Polen und das Vereinigte Königreich sollten neue Leistungen in die Liste aufgenommen werden.

Nach der Streichung des Begriffs „Geld“ im Titel des Anhangs KSS-1 sollte Teil 2 dieses Anhangs mit den Sachleistungen bei Pflegebedürftigkeit vervollständigt werden, die nach den Rechtsvorschriften von neun Mitgliedstaaten gewährt werden können, nämlich Belgien, Dänemark, Deutschland, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Portugal und Schweden. Weitere Korrekturen und Ergänzungen zu Teil 2 sollten in Bezug auf das Vereinigte Königreich sowie 23 Mitgliedstaaten vorgenommen werden, nämlich Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechien und Ungarn.

#### **3.2. Anhang KSS-3 zum Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit**

In Anhang KSS-3 sind die Staaten aufgeführt, die Rentnern, die in den zuständigen Staat zurückkehren, gemäß Artikel KSS.25 Absatz 2 des Protokolls mehr Rechte in Bezug auf Leistungen bei Krankheit gewähren. In diese Liste sollten auch Lettland, Litauen, Portugal und Rumänien aufgenommen werden.

### **3.3. Anhang KSS-4 zum Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit**

Anhang KSS-4 betrifft Fälle, in denen auf die anteilige Berechnung verzichtet wird oder diese keine Anwendung findet. Dieser Anhang setzt sich aus zwei Teilen zusammen: In Teil 1 sind für die Staaten die Fälle aufgeführt, in denen gemäß Artikel KSS.47 Absatz 4 des Protokolls auf die anteilige Berechnung verzichtet wird, und diese Einträge sollten in Bezug auf Irland, Lettland, Portugal und Schweden korrigiert werden. In Teil 2 sind die Fälle aufgeführt, in denen Artikel KSS.47 Absatz 5 des Protokolls Anwendung findet, was in Bezug auf Portugal, Schweden und Tschechien korrigiert werden sollte.

### **3.4. Anhang KSS-5 zum Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit**

In Anhang KSS-5 sind die Leistungen und Abkommen aufgeführt, die es ermöglichen, Artikel KSS.49 anzuwenden. Dieser Anhang setzt sich aus drei Teilen zusammen: In den Teilen I und II sind die Angaben zu Schweden zu korrigieren. In Teil III sollte das Datum des Nordischen Abkommens über soziale Sicherheit korrigiert werden.

### **3.5. Anhang KSS-6 zum Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit**

In Anhang KSS-6 sind besondere Vorschriften für die Anwendung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs enthalten. Neue Einträge aus der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich sollten eingefügt werden, während der Eintrag Estlands gestrichen und der Eintrag Schwedens korrigiert werden sollte.

### **3.6. Anlage KSSD-1 zum Anhang KSS-7 zum Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit**

In Anlage KSSD-1 sind Verwaltungsvereinbarungen zwischen zwei oder mehr Staaten aufgeführt, die andere als die in Anhang KSS-7 vorgesehenen Verfahren festlegen. Diese Regelungen gelten weiterhin in Übereinstimmung mit Artikel KSSD-8. Diese Anlage sollte geändert werden, um dem Beschluss der schwedischen Regierung Rechnung zu tragen, in Fällen, die unter das Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit fallen, keine bilaterale Vereinbarung zwischen Schweden und dem Vereinigten Königreich anzuwenden.

### **3.7. Anhang KSS-8 zum Protokoll über die Koordinierung der sozialen Sicherheit**

In ihrer Mitteilung vom 25. Januar 2021 setzte die Europäische Union das Vereinigte Königreich gemäß Artikel KSS.11 Absatz 6 davon in Kenntnis, dass alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mitgeteilt haben, dass sie in Übereinstimmung mit Artikel KSS.11 Absatz 1 in Bezug auf entsandte Arbeitnehmer von Artikel KSS.10 abweichen möchten. Gemäß Artikel KSS.11 Absatz 6 sollte daher Anhang KSS-8 mit der Liste der 27 Mitgliedstaaten, die die Bestimmungen von Artikel KSS.11 Absatz 1 anwenden, aktualisiert werden.

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die *„Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Beschluss, den der Sonderausschuss annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 10 des Abkommens für die Vertragsparteien verbindlich.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen der Übereinkunft weder ergänzt noch geändert.

Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts beziehen sich ausschließlich auf die Änderung der Anlagen und Anhänge des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit, um zum einen Auslassungen und Unzulänglichkeiten zu beheben, ohne jedoch die wesentlichen Elemente darin zu ändern, und zum anderen den Anhang KSS-8 gemäß Artikel KSS.11 des Protokolls zu aktualisieren.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

Welche die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ist, hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

Mit dem vorgesehenen Akt werden Ziele im Bereich der Koordinierung der sozialen Sicherheit verfolgt. Somit ist Artikel 48 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

#### **4.1. Schlussfolgerungen**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 48 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

#### **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGEGEHEHENEN RECHTSAKTS**

Da der Beschluss des Sonderausschusses zu einer Änderung des Protokolls zum Abkommen über den Handel und die Zusammenarbeit führen wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem durch das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit anzunehmenden Standpunkts im Hinblick auf die Annahme eines Beschlusses zur Änderung der Anhänge des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit**

### DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 48 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2021/689<sup>2</sup> des Rates vom 29. April 2021 geschlossen und ist am 1. Mai 2021 in Kraft getreten, nachdem es seit dem 1. Januar 2021 vorläufig angewendet wurde.
- (2) Gemäß Artikel 778 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit sind die Protokolle und Anhänge dieses Abkommens Bestandteil des Abkommens. Gemäß Artikel 783 Absatz 3 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit sind Bezugnahmen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens als Bezugnahmen auf den Zeitpunkt zu verstehen, ab dem das Abkommen vorläufig angewendet wird.
- (3) Nach Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe c des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit ist der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit befugt, in allen Angelegenheiten, für die dies in diesem Abkommen vorgesehen ist, Beschlüsse, einschließlich zur Änderung, zu fassen und Empfehlungen auszusprechen. Nach Artikel KSS.68 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit kann der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit die Anhänge und Anlagen zu diesem Protokoll ändern. Nach Artikel 10 sind die von einem Ausschuss gefassten Beschlüsse für die Vertragsparteien verbindlich.
- (4) Die Anhänge KSS-1 bis 6 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit sollten geändert werden, soweit diese Anhänge die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und des Vereinigten Königreichs widerspiegeln, um insbesondere die jüngsten Änderungen der nationalen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Der Titel des Anhangs KSS-1 sollte dahin

---

<sup>2</sup> ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 2.

gehend korrigiert werden, dass er sich nicht nur auf „Geldleistungen“ bezieht. Die Anlage KSSD-1 des Anhangs KSS-7 sollte dahin gehend geändert werden, dass der Beschluss einer der Vertragsparteien zu einer dort aufgeführten Vereinbarung wiedergegeben wird.

- (5) Nach Artikel KSS.11 Absatz 6 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit veröffentlichen die Vertragsparteien einen aktualisierten Anhang KSS-8 so bald wie möglich nach Ablauf eines Zeitraums von einem Monat nach Inkrafttreten des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit. Der Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit sollte einen Beschluss annehmen, um dieser Verpflichtung nachzukommen.
- (6) Es ist daher angebracht, den im Namen der Union im Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit zu vertretenden Standpunkt zu diesen Änderungen der Anhänge KSS-1, 3, 4, 5, 6 und 8 sowie der Anlage KSSD-1 des Anhangs KSS-7 des Protokolls über die Koordinierung der sozialen Sicherheit festzulegen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe p des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit eingesetzten Sonderausschuss für die Koordinierung der sozialen Sicherheit zu vertreten ist, stützt sich auf den diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Rechtsakts des Sonderausschusses.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*